



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

Aktuelle Fassung

Neue Fassung (Gelösches rot durchgestrichen und Neues gelb markiert)

Grundlagen	Grundlagen
<ul style="list-style-type: none">• Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG, 140.1);• Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden vom 28. Dezember 1981 (ARGG, 140.11);• Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte vom 6. April 2001 (PRG, 115.1);• Reglement über die Ausübung der politischen Rechte vom 10. Juli 2001 (PRR, 115.11);• Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten vom 9. September 2009 (InfoG, 17.5);• Gesetz über die Agglomeration vom 19. September 1995 (AggG, 140.2).	<ul style="list-style-type: none">• Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG, 140.1);• Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden vom 28. Dezember 1981 (ARGG, 140.11);• Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte vom 6. April 2001 (PRG, 115.1);• Reglement über die Ausübung der politischen Rechte vom 10. Juli 2001 (PRR, 115.11);• Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten vom 9. September 2009 (InfoG, 17.5);• Gesetz über die Agglomeration vom 19. September 1995 (AggG, 140.2);• Gesetz über den Finanzaushalt der Gemeinden vom 22. März 2018 (GFHG, 140.6, SGF 140.6);• Verordnung über den Finanzaushalt der Gemeinden vom 14. Oktober 2019 (GFHV, SGF 140.61).

Der Generalrat der Gemeinde Düdingen, gestützt auf den vorliegenden Grundlagen, beschliesst:	Der Generalrat der Gemeinde Düdingen, gestützt auf den vorliegenden Grundlagen, beschliesst:
--	--

1. Konstituierung	1. Konstituierung
-------------------	-------------------

Art. 1 Sitzungsverlauf	Art. 1 Sitzungsverlauf
¹ Das älteste Mitglied des Generalrates führt den Vorsitz. Es gibt gegebenenfalls die Namen der entschuldigten Mitglieder und Gemeinderäte bekannt und nimmt anschliessend in alphabetischer Reihenfolge den Namensaufruf der Generalräte vor.	¹ Das älteste Mitglied des Generalrates führt den Vorsitz. Es gibt gegebenenfalls die Namen der entschuldigten Mitglieder und Gemeinderäte bekannt und nimmt anschliessend in alphabetischer Reihenfolge den Namensaufruf der Generalräte vor.
² Es bezeichnet vier Stimmenzähler, die mit ihm das provisorische Büro bilden, wobei die Fraktionsstärke angemessen zu berücksichtigen ist.	² Es bezeichnet vier Stimmenzähler, die mit ihm das provisorische Büro bilden, wobei die Fraktionsstärke angemessen zu berücksichtigen ist.



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

<p>³ Der Alterspräsident und der Sekretär des Generalrates erarbeiten zusammen mit dem Gemeinderat eine Empfehlung für die Zusammensetzung der generalrälichen Kommissionen. Im Anschluss daran lädt der Alterspräsident die Partei- bzw. Gruppierungspräsidenten zu einer Zusammenkunft ein. Es ist eine angemessene Verteilung der Sitze der im Generalrat vertretenen Parteien/Gruppierungen anzustreben.</p> <p>⁴ Die Vorbereitungssitzung muss vor dem Versenden der Einladung zur konstituierenden Sitzung stattfinden.</p>	<p>³ Der Alterspräsident und das Sekretariat des Generalrates erarbeiten zusammen mit den Partei- und Gruppierungspräsidenten eine Empfehlung für die Zusammensetzung der generalrälichen Kommissionen. Im Anschluss daran lädt der Alterspräsident die Partei- bzw. Gruppierungspräsidenten zu einer Zusammenkunft ein. Es ist eine angemessene Verteilung der Sitze der im Generalrat vertretenen Parteien/Gruppierungen anzustreben.</p> <p>⁴ Die Vorbereitungssitzung muss vor dem Versenden der Einladung zur konstituierenden Sitzung stattfinden.</p>
---	---

Art. 2 Wahlen	Art. 2 Wahlen
<p>¹ Der Generalrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, drei Stimmenzähler, drei Ersatzstimmenzähler sowie die Mitglieder der vom Gesetz vorgesehenen Kommissionen, soweit sie in die Zuständigkeit des Generalrats fallen.</p> <p>² Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag der im Generalrat vertretenen Parteien oder Gruppierungen. Die Präsidenten der Parteien oder Gruppierungen legen dem Büro deren Kandidatenvorschläge vorgängig schriftlich vor.</p> <p>³ Unter Vorbehalt von Abs.⁴ erfolgen die Wahlen mit dem absoluten Mehr der Stimmenzettel, wobei die Enthaltungen, die leeren und ungültigen Stimmen nicht gezählt werden. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit nimmt der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.</p> <p>⁴ Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Abs. 3 werde von einem Fünftel der anwesenden Mitgliedern verlangt.</p> <p>⁵ Die im Generalrat vertretenen Parteien und Gruppierungen sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>¹ Der Generalrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und pro Fraktion einen Stimmenzähler sowie einen Ersatzstimmenzähler. Weiter wählt der Generalrat die Mitglieder der vom Gesetz vorgesehenen Kommissionen, soweit sie in die Zuständigkeit des Generalrats fallen.</p> <p>² Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag der im Generalrat vertretenen Parteien oder Gruppierungen. Die Präsidenten der Parteien oder Gruppierungen legen dem Büro deren Kandidatenvorschläge vorgängig schriftlich vor.</p> <p>³ Unter Vorbehalt von Abs. 4 erfolgen die Wahlen mit dem absoluten Mehr der Stimmenzettel, wobei die Enthaltungen, die leeren und ungültigen Stimmen nicht gezählt werden. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit nimmt der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.</p> <p>⁴ Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Abs. 3 werde von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt.</p> <p>⁵ Bei der Zusammensetzung der generalrälichen Kommissionen ist die Fraktionsstärke zu berücksichtigen.</p>



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

2. Organisation	2. Organisation
2.1 Generalrat (Legislative)	2.1 Generalrat (Legislative)
Art. 3 Bestand	Art. 3 Bestand
Der Generalrat der Gemeinde Düdingen besteht aus fünfzig Mitgliedern.	Der Generalrat der Gemeinde Düdingen besteht aus fünfzig Mitgliedern.
Art. 4 Befugnisse Generalrat	Art. 4 Befugnisse Generalrat
<p>¹ Dem Generalrat stehen unter Vorbehalt von Artikel 53 folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Er beschliesst die Übertragung obligatorischer Gemeindeaufgaben;b) Er beschliesst die Änderung der Zahl der Gemeinderäte;c) Er genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung;d) Er bewilligt Ausgaben, die nicht in einem Rechnungsjahr gedeckt werden können und die diesbezüglichen Zusatzkredite, und beschliesst über die Deckung dieser Aufgaben;e) Er bewilligt die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, mit Ausnahme jener, deren Betrag sich aus dem Gesetz ergibt;f) Er beschliesst Steuern und andere öffentliche Abgaben, mit Ausnahme der Kanzleigebühren;g) Er erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente;h) Er beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs gleichkommt;i) Er beschliesst Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen, mit Ausnahme der Gutsprachen zu Fürsorgezwecken;j) Er beschliesst Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen;	<p>¹ Dem Generalrat stehen unter Vorbehalt von Art. 52 folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Er beschliesst die Übertragung obligatorischer Gemeindeaufgaben;b) Er beschliesst die Änderung der Zahl der Gemeinderäte;c) Er beschliesst das Budget und die Jahresrechnung und nimmt den Geschäftsbericht zur Kenntnis;d) Er beschliesst die Verpflichtungs- und Zusatzkredite sowie die Nachtragskredite, welche nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen. Im Weiteren genehmigt er Kreditüberschreitungen in den im Gesetz vorgesehenen Fällen;e) Er bewilligt die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben, mit Ausnahme jener, deren Betrag sich aus dem Gesetz oder aus einem rechtskräftigen Entscheid einer Gerichtsbehörde ergibt;f) Er beschliesst Steuern und andere öffentliche Abgaben, mit Ausnahme der Kanzleigebühren;g) Er erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente;h) Er beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck, dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückveräußerung gleichkommt;i) Er beschliesst Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen, mit Ausnahme der Gutsprachen zu Fürsorgezwecken;j) Er beschliesst Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen;



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

<p>k) Er beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage;</p> <p>l) Er beschliesst Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme der in der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung vorgesehenen Änderungen;</p> <p>m) Er beschliesst Änderungen des Gemeindenamens oder des Gemeindewappens;</p> <p>n) Er genehmigt die Statuten eines Gemeindeverbandes sowie deren wesentliche Änderungen; er beschliesst den Austritt der Gemeinde aus einem Verband bzw. aus einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und deren Auflösung nach Massgabe der anwendbaren Bestimmungen;</p> <p>o) Er wählt die Mitglieder der Finanzkommission, die vom Gesetz vorgesehen ist, sowie die Mitglieder weiterer Kommissionen, die in seine Zuständigkeit fallen;</p> <p>p) Er wählt die Vertreter in den Agglomerationsrat;</p> <p>q) Er beaufsichtigt die Verwaltung der Gemeinde;</p>	<p>k) Er beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage;</p> <p>l) Er beschliesst Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme der in der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung vorgesehenen Änderungen;</p> <p>m) Er beschliesst Änderungen des Gemeindenamens oder des Gemeindewappens;</p> <p>n) Er genehmigt die Statuten eines Gemeindeverbandes sowie deren wesentliche Änderungen; er beschliesst den Austritt der Gemeinde aus einem Verband bzw. aus einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und deren Auflösung nach Massgabe der anwendbaren Bestimmungen;</p> <p>o) Er entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde.</p> <p>p) Er genehmigt die Statuten einer Betriebseinheit im Sinne von Art. 11 des Gesetzes vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen und die wesentlichen Änderungen der Statuten; er beschliesst den Austritt aus der Betriebseinheit und deren Auflösung im Rahmen der Gesetzgebung über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen.</p> <p>q) Er wählt die Mitglieder der generalrätslichen Finanzkommission, die Mitglieder in der Einbürgerungskommission (gemäss Art. 43 des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht, BRG und der kommunalen Reglementierung) und seine Mitglieder in der Ortsplanungskommission des Gemeinderats (gemäss Art. 36 Raumplanungs- und Baugesetz, RPBG) sowie die Mitglieder weiterer von der Legislative (ganz oder teilweise) zu bestellenden Kommissionen, die in seine Zuständigkeit fallen;</p> <p>r) Er kann die Finanzkommission beauftragen, gegen die Mitglieder des Gemeinderates Haftpflichtansprüche geltend zu machen (siehe Art. 14 Abs. 4);</p> <p>s) Er wählt die Vertreter in den Agglomerationsrat;</p> <p>t) Er beaufsichtigt die Verwaltung der Gemeinde;</p>
--	---



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

r) Er bezeichnet die Revisionsstelle;	u) Er bezeichnet die Revisionsstelle;
s) Er nimmt Kenntnis vom Finanzplan und dessen Nachführungen.	v) Er nimmt Kenntnis vom Finanzplan und dessen Nachführungen; w) Er beschliesst die Übertragung von Aufgaben oder Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
² Der Generalrat kann die Zuständigkeit zur Vornahme der Geschäfte nach Absatz 1 Buchstaben h - k in den von ihm bestimmten Grenzen dem Gemeinderat übertragen. Die Kompetenzübertragung erlischt am Ende der Legislaturperiode.	² Der Generalrat legt im Finanzreglement die Finanzkompetenzen des Gemeinderats fest. Er kann im Übrigen dem Gemeinderat bestimmte Entscheidungskompetenzen nach Abs. 1 Bst. h bis k und w innerhalb den von ihm festgelegten Grenzen übertragen. Die Kompetenzübertragung erlischt am Ende der Legislaturperiode.
³ Der Generalrat kann dem Gemeinderat die Befugnis übertragen, den Tarif der öffentlichen Abgaben unter Ausschluss der Steuern festzusetzen; er selber hat dabei den Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen, die Berechnungskriterien und den Höchstbetrag der Abgabe festzulegen.	³ Der Generalrat kann dem Gemeinderat die Befugnis übertragen, den Tarif der öffentlichen Abgaben unter Ausschluss der Steuern festzusetzen; er selber hat dabei den Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen, die Berechnungskriterien und den Höchstbetrag der Abgabe festzulegen.

2.2 Fraktionen	2.2 Fraktionen
Art. 5 Bestand	Art. 5 Bestand
¹ Die auf einer gleichen Liste gewählten Räte bilden eine Fraktion, sofern sie über mindestens fünf Mitglieder verfügen.	¹ Die auf einer gleichen Liste gewählten Räte bilden eine Fraktion, sofern sie über mindestens fünf Mitglieder verfügen.
² Bei weniger als fünf Mitgliedern können sie a) sich einer Fraktion ihrer Wahl anschliessen, wenn diese sie aufnimmt; b) zusammen mit gewählten Mitgliedern einer oder mehrerer anderen Listen eine Fraktion bilden.	² Bei weniger als fünf Mitgliedern können sie a) sich einer Fraktion ihrer Wahl anschliessen, wenn diese sie aufnimmt; b) zusammen mit gewählten Mitgliedern einer oder mehrerer anderen Listen eine Fraktion bilden.
³ Die Fraktionen müssen bis zur konstituierenden Sitzung gebildet sein.	³ Die Fraktionen müssen bis zur konstituierenden Sitzung gebildet sein.
⁴ Jede Fraktion wählt ihren Namen, bezeichnet einen Präsidenten oder eine Präsidentin und informiert das Büro.	⁴ Jede Fraktion wählt ihren Namen, bezeichnet einen Präsidenten oder eine Präsidentin und informiert das Büro.



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

2.3 Büro	2.3 Büro
Art. 6 Zusammensetzung ¹ Das Büro besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Stimmenzählern. ² Das Büro fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.	Art. 6 Zusammensetzung ¹ Das Büro besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und je einem Vertreter jeder Fraktion. ² Das Büro fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
Art. 7 Bürositzung ¹ Das Büro wird vom Präsidenten mindestens zwanzig Tage vor jeder Sitzung des Generalrates einberufen. ² Der Präsident kann Vertreter der Fraktionen, Parteien, Gruppierungen oder des Gemeinderates zu den Bürositzungen einladen, falls er dies als nützlich erachtet.	Art. 7 Bürositzung ¹ Das Büro wird vom Präsidenten mindestens zwanzig Tage vor jeder Sitzung des Generalrates einberufen. ² Der Präsident kann Vertreter der Fraktionen, Parteien, Gruppierungen oder des Gemeinderates zu den Bürositzungen einladen, falls er dies als nützlich erachtet.
Art. 8 Aufgaben Büro Dem Büro obliegen folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none">Es setzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Sitzungen des Generalrates, deren Tagesordnung und den Tagungsort fest und beruft den Generalrat ein;Es entscheidet über Einwände betreffend das Verfahren;Es erstattet Bericht über die an den Generalrat gerichteten Petitionen;Es nimmt Stellung zu Beschwerden gegen Entscheidungen des Generalrates;Es stellt die Information zuhanden der Öffentlichkeit und der Medien über die Tätigkeit des Generalrates sowie die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten sicher;Es kann mit einstimmigem Beschluss die vollständige oder teilweise Einsichtnahme in die Protokolle seiner Sitzungen oder der Sitzungen der Generalratskommissionen gewähren;Es kann aus Gründen des Schutzes der Personendaten in der auf dem Internet publizierten Fassung des Generalratsprotokolls gewisse Stellen anonymisieren; es muss in diesem Fall im Dokument klar darauf hinweisen;	Art. 8 Aufgaben Büro Dem Büro obliegen folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none">Es setzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Sitzungen des Generalrates, deren Tagesordnung und den Tagungsort fest und beruft den Generalrat ein;Es entscheidet über Einwände betreffend das Verfahren;Es erstattet Bericht über die an den Generalrat gerichteten Petitionen;Es nimmt Stellung zu Beschwerden gegen Entscheidungen des Generalrates;Es stellt die Information zuhanden der Öffentlichkeit und der Medien über die Tätigkeit des Generalrates sowie die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten sicher;Es kann mit einstimmigem Beschluss die vollständige oder teilweise Einsichtnahme in die Protokolle seiner Sitzungen oder der Sitzungen der Generalratskommissionen gewähren;Es kann aus Gründen des Schutzes der Personendaten in der auf dem Internet publizierten Fassung des Generalratsprotokolls gewisse Stellen anonymisieren; es muss in diesem Fall im Dokument klar darauf hinweisen;



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

<p>h) Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel;</p> <p>i) Es kümmert sich mit dem Sekretariat um die Terminkontrolle über parlamentarische Vorstösse;</p> <p>j) Es erfüllt die übrigen ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>h) Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel;</p> <p>i) Es kümmert sich mit dem Sekretariat um die Terminkontrolle über parlamentarische Vorstösse;</p> <p>j) Es leitet die parlamentarischen Vorstösse an alle Generalräte und den Gemeinderat weiter und überprüft die formelle Zulässigkeit. Sollte der Vorstoss formell unzulässig sein, so teilt das Büro dies allen Generalräten und dem Gemeinderat mit;</p> <p>k) Es erfüllt die übrigen ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.</p>
--	--

Art. 9 Befugnisse Büro	Art. 9 Befugnisse Büro
<p>Bei Beanstandungen entscheidet das Büro insbesondere über folgende Begehren:</p> <p>a) den Ausstand;</p> <p>b) eine Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn das Ergebnis unklar ist;</p> <p>c) die Reihenfolge, in der die Anträge der Generalräte zur Abstimmung zu unterbreiten sind.</p>	<p>Bei Beanstandungen entscheidet das Büro insbesondere über folgende Begehren:</p> <p>a) den Ausstand;</p> <p>b) eine Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn das Ergebnis unklar ist;</p> <p>c) die Reihenfolge, in der die Anträge der Generalräte zur Abstimmung zu unterbreiten sind.</p>

Art. 10 Aufgaben Präsident	Art. 10 Aufgaben Präsident
<p>¹ Dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a) Er leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.</p> <p>b) Er führt den Vorsitz im Büro, verfügt über das Sekretariat und beaufsichtigt die Arbeiten der generalrätlichen Kommissionen.</p> <p>c) Er vertritt den Generalrat nach aussen und steht mit dem Gemeinderat in Verbindung.</p>	<p>¹ Dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a) Er leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.</p> <p>b) Er führt den Vorsitz im Büro, verfügt über das Sekretariat und beaufsichtigt die Arbeiten der generalrätlichen Kommissionen.</p> <p>c) Er vertritt den Generalrat nach aussen und steht mit dem Gemeinderat in Verbindung.</p>
<p>² Der Vizepräsident oder bei seiner Verhinderung ein Stimmenzähler vertreten den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist oder sich an der Diskussion beteiligen will.</p>	<p>² Der Vizepräsident oder bei seiner Verhinderung ein Stimmenzähler vertreten den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist oder sich an der Diskussion beteiligen will.</p>
	<p>³ Ist der Vizepräsident an einer Generalratssitzung verhindert, wird er durch den Stimmenzähler seiner Fraktion vertreten.</p>



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

Art. 11 Aufgaben Stimmenzähler	Art. 11 Aufgaben Stimmenzähler
<p>¹ Die Stimmenzähler erstellen die Präsenzliste und überzeugen sich davon, dass dieselbe mit der Anwesenheit der Mitglieder übereinstimmt. Sie geben die Namen der entschuldigten Mitglieder bekannt.</p>	<p>¹ Die Stimmenzähler erstellen die Präsenzliste und überzeugen sich davon, dass dieselbe mit der Anwesenheit der Mitglieder übereinstimmt. Sie geben die Namen der entschuldigten Mitglieder bekannt.</p>
<p>² Sie besorgen bei schriftlichen Abstimmungen die Austeilung und Einsammlung der Stimmzettel und zählen die Stimmen. Sie geben das Resultat dem Präsidenten schriftlich bekannt.</p>	<p>² Sie besorgen bei schriftlichen Abstimmungen die Austeilung und Einsammlung der Stimmzettel und zählen die Stimmen. Sie geben das Resultat dem Präsidenten schriftlich bekannt.</p>
<p>³ Bei offenen Abstimmungen zählen sie die Stimmen und geben dem Präsidenten das Resultat bekannt.</p>	<p>³ Bei offenen Abstimmungen zählen sie die Stimmen und geben dem Präsidenten das Resultat bekannt.</p>
<p>⁴ Zur Unterstützung der Stimmenzähler kann der Vorsitzende deren Stellvertreter beziehen.</p>	<p>⁴ Zur Unterstützung der Stimmenzähler kann der Präsident deren Stellvertreter beziehen.</p>

2.4 Kommissionen	2.4. Kommissionen
------------------	-------------------

Art. 12 Bestand, Arten	Art. 12 Bestand, Arten
<p>¹ Der Generalrat bestimmt die generalrälichen Kommissionen, welche ausschliesslich aus Mitgliedern des Generalrates bestehen; Art. 48 Abs.² und Abs.⁴ bleibt vorbehalten. Der Gemeinderat kann dazu Antrag stellen.</p>	<p>¹ Der Generalrat bestimmt die generalrälichen Kommissionen, welche ausschliesslich aus Mitgliedern des Generalrates bestehen; Art. 46 Abs. 2 bleibt vorbehalten. Der Gemeinderat kann dazu Antrag stellen.</p>
<p>² Der Generalrat kann neben den gesetzlichen vorgeschriebenen Kommissionen auf Antrag des Gemeinderates, seines Büros oder eines seiner Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode (ständig) oder für bestimmte Aufgaben zuständige (nichtständige) Kommissionen einsetzen.</p>	<p>² Der Generalrat kann neben den von der Legislative (ganz oder teilweise) zu bestellenden Kommissionen auf Antrag des Gemeinderates, seines Büros oder eines seiner Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode (ständig) oder für bestimmte Aufgaben zuständige (nichtständige) generalräliche Kommissionen einsetzen.</p>
<p>³ Zur vorgängigen Prüfung wichtiger Vorlagen können der Generalrat oder sein Büro besondere Kommissionen einsetzen, die nach Erfüllung ihrer Aufgabe aufgelöst werden.</p>	<p>³ Zur vorgängigen Prüfung wichtiger Vorlagen können der Generalrat oder sein Büro generalräliche Kommissionen einsetzen, die nach Erfüllung ihrer Aufgabe aufgelöst werden.</p>
<p>⁴ Die Kommissionen haben eine ungerade Anzahl von Mitgliedern. Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.</p>	<p>⁴ Die generalrälichen Kommissionen haben eine ungerade Anzahl von Mitgliedern. Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.</p>

Art. 13 Generalratskommissionen	Art. 13 Generalratskommissionen
<p>¹ Die generalrälichen Kommissionen werden vom Präsident des Generalrates zu ihrer ersten Sitzung einberufen, anlässlich welcher sie sich selber konstituieren, indem sie ihren Präsidenten bezeichnen sowie den Sekretär, der grundsätzlich durch Vermittlung des Gemeinderates von der Verwaltung gestellt wird.</p>	<p>¹ Die generalrälichen Kommissionen werden vom Präsidenten des Generalrates zu ihrer ersten Sitzung einberufen, anlässlich welcher sie sich selbst konstituieren, indem sie ihren Präsidenten bezeichnen sowie den Sekretär, der grundsätzlich durch Vermittlung des Gemeinderates von der Verwaltung gestellt wird.</p>
<p>² Im Übrigen bestimmen die Kommissionen ihre Organisation selbst.</p>	<p>² Im Übrigen bestimmen die Kommissionen ihre Organisation selbst.</p>



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

Art. 14 Finanzkommission	Art. 14 Finanzkommission
<p>¹ Der Generalrat hat eine Finanzkommission, welche eine ungerade Anzahl von Mitgliedern hat. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p>	<p>¹ Der Generalrat hat eine Finanzkommission, welche eine ungerade Anzahl von Mitgliedern hat. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.</p>
<p>² Der Kommission stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie prüft den Voranschlag.b) Sie nimmt Stellung zum Finanzplan und dessen Nachführungen.c) Sie prüft die Anträge betreffend Ausgaben, die gemäss Artikel 89 Absatz 2 GG einen besonderen Beschluss des Generalrates erfordern.d) Sie unterbreitet dem Generalrat einen Antrag für die Bezeichnung der Revisionsstelle.e) Sie nimmt zuhanden des Generalrates Stellung zum Bericht der Revisionsstelle.f) Sie prüft die Anträge betreffend Einführung oder Abschaffung einer Steuer sowie betreffend Änderungen des Steuerfusses.	<p>² Der Kommission stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie prüft das Budget.b) Sie nimmt Stellung zum Finanzplan und dessen Nachführungen.c) Sie prüft die Kredite und die allfälligen Kreditüberschreitungen, über welche der Generalrat abstimmen muss.d) Sie prüft die Geschäfte, die Ausgaben nach sich ziehen könnten, die den Kompetenzbereich des Gemeinderats überschreiten, wie Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen.e) Sie prüft die Anträge auf Veräußerung von Gemeindegütern, die den Kompetenzbereich des Gemeinderates überschreiten.f) Sie unterbreitet dem Generalrat einen Antrag für die Bezeichnung der Revisionsstelle.g) Sie nimmt zuhanden des Generalrates Stellung zum Bericht der Revisionsstelle.h) Sie prüft die Anträge betreffend Einführung oder Abschaffung einer steuer sowie betreffend zur Änderung von Steuerfüssen und -sätzen.i) Sie prüft Reglemente, die Gebühren betreffen und Änderungen solcher Reglemente.
<p>³ In den unter Absatz ² bezeichneten Fällen erstattet die Kommission dem Generalrat Bericht und gibt ihm spätestens eine Woche vor dessen Sitzung ihre Stellungnahme unter dem finanziellen Gesichtspunkt ab. Der Bericht und die Stellungnahme werden dem Gemeinderat spätestens drei Tage vor der Sitzung des Generalrates zugestellt.</p>	<p>³ In den unter Abs. 2 bezeichneten Fällen erstattet die Kommission dem Generalrat Bericht und gibt ihm spätestens eine Woche vor dessen Sitzung ihre Stellungnahme unter dem finanziellen Gesichtspunkt ab. Der Bericht und die Stellungnahme werden dem Gemeinderat spätestens drei Tage vor der Sitzung des Generalrates zugestellt.</p>
<p>⁴ Der Generalrat kann mit Bewilligung des Oberamtmannes die Kommission beauftragen, gegen die Mitglieder des Gemeinderates Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p>	<p>⁴ Der Generalrat kann mit Bewilligung des Oberamtmannes die Kommission beauftragen, gegen die Mitglieder des Gemeinderates Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p>



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

⁵ Der Gemeinderat liefert der Finanzkommission den Voranschlag, die dazu gehörigen Botschaften und die Anträge des Gemeinderates mindestens zwanzig Tage vor der jeweiligen Generalratssitzung und erteilt ihr die zur Ausübung ihrer Befugnisse nötigen Auskünfte.

⁵ Der Gemeinderat liefert der Finanzkommission die Unterlagen zu den Geschäften, welche die Finanzkommission zuhanden des Generalrates prüfen muss, und die dazu gehörigen Botschaften mindestens zwanzig Tage vor der jeweiligen Generalratssitzung und erteilt ihr die zur Ausübung ihrer Befugnisse nötigen Auskünfte. Der Gemeinderat kann seine voraussichtlichen Anträge zum gleichen Zeitpunkt bekanntgeben.

Art. 15 Allgemeine Aufgaben	Art. 15 Allgemeine Aufgaben
¹ Die Kommissionen behandeln die ihnen übertragenen Geschäfte, prüfen die Vorschläge des Gemeinderates, unterbreiten sie dem Büro und stellen Antrag an den Generalrat.	¹ Die Kommissionen behandeln die ihnen übertragenen Geschäfte, prüfen die Vorschläge des Gemeinderates, unterbreiten sie dem Büro und stellen Antrag an den Generalrat.
² Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.	² Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
³ Wurde eine Vorlage durch eine Kommission geprüft und erhält ein Minderheitsantrag mindestens zwei Fünftel der Stimmen, so kann die Minderheit einen Berichterstatter bezeichnen, der ihren Antrag vor dem Generalrat vertritt.	³ Wurde eine Vorlage durch eine Kommission geprüft und erhält ein Minderheitsantrag mindestens zwei Fünftel der Stimmen, so kann die Minderheit einen Berichterstatter bezeichnen, der ihren Antrag vor dem Generalrat vertritt.
⁴ Die Kommissionen können im Einvernehmen mit dem Büro des Generalrates Experten, Spezialisten oder am fraglichen Projekt beteiligte Personen beiziehen.	⁴ Die Kommissionen können im Einvernehmen mit dem Büro des Generalrates Experten, Spezialisten oder am fraglichen Projekt beteiligte Personen beiziehen.

Art. 16 Protokoll	Art. 16 Protokoll
¹ Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zugestellt.	¹ Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zugestellt.
² Findet keine weitere Sitzung statt, können die Mitglieder der Kommission nach Empfang des Protokolls ihre Bemerkungen dem Kommissionspräsidenten schriftlich mitteilen, der gegebenenfalls die Kommission einberufen lässt, um die Frage endgültig zu regeln.	² Findet keine weitere Sitzung statt, können die Mitglieder der Kommission nach Empfang des Protokolls ihre Bemerkungen dem Kommissionspräsidenten schriftlich mitteilen, der gegebenenfalls die Kommission einberufen lässt, um die Frage endgültig zu regeln.
³ Die Protokolle der Sitzungen der Kommissionen des Generalrates sind nicht öffentlich zugänglich. Das Büro kann gemäss Art. 8 Bst. f Ausnahmen bewilligen.	³ Die Protokolle der Sitzungen der Kommissionen des Generalrates sind nicht öffentlich zugänglich. Das Büro kann gemäss Art. 8 Bst. f Ausnahmen bewilligen.
⁴ Die Kommissionen können ihre Beschlüsse veröffentlichen.	⁴ Die Kommissionen können ihre Beschlüsse veröffentlichen.

2.5 Gemeinderat (Exekutive)	2.5. Gemeinderat (Exekutive)
-----------------------------	------------------------------

Art. 17 Mitwirkung	Art. 17 Mitwirkung
¹ Die Mitglieder des Gemeinderates wohnen den Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme bei. Sie können ihrerseits Angestellte der Verwaltung sowie aussenstehende Experten zur Beratung beziehen.	¹ Die Mitglieder des Gemeinderates wohnen den Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme bei. Sie können ihrerseits Angestellte der Verwaltung sowie aussenstehende Experten zur Beratung beziehen.
² Der Gemeinderat kann Anträge stellen.	² Der Gemeinderat kann Anträge stellen.



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

³ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte des Generalrates vor und vollzieht dessen Beschlüsse.	³ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte des Generalrates vor und vollzieht dessen Beschlüsse.
---	---

2.6 Sekretariat	2.6 Sekretariat
------------------------	------------------------

Art. 18 Sekretär	Art. 18 Sekretär
¹ Als Sekretär amtet der Gemeindeschreiber oder ein Stellvertreter.	¹ Als Sekretär amtet der Gemeindeschreiber oder ein Stellvertreter.
² Der Sekretär führt das Protokoll des Generalrates und des Büros. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	² Der Sekretär führt das Protokoll des Generalrates und des Büros. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Ablauf der Generalratssitzungen	3. Ablauf der Generalratssitzungen
---	---

3.1 Vorbereitung	3.1 Vorbereitung
-------------------------	-------------------------

Art. 19 Sitzungskalender	Art. 19 Sitzungskalender
¹ Der Generalrat hält mindestens zweimal im Jahr Sitzung: einmal vor Ende des Jahres, namentlich für die Genehmigung des Voranschlages für das folgende Jahr sowie einmal im Verlauf der ersten fünf Monate, namentlich zur Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, der Rechnung des Vorjahres und für die Wahl seines Präsidenten und seines Vizepräsidenten.	¹ Der Generalrat hält mindestens zweimal im Jahr Sitzung: einmal vor Ende des Jahres, namentlich für den Beschluss über das Budget für das folgende Jahr sowie einmal im Verlauf der ersten fünf Monate, namentlich zur Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes, zur Genehmigung der Rechnung des Vorjahres und für die Wahl seines Präsidenten und seines Vizepräsidenten.
² Der Sitzungsort, die Tagesordnung sowie der Tagungsort bestimmt sich nach Art. 8 Bst.a.	² Der Sitzungsort, die Tagesordnung sowie der Tagungsort bestimmt sich nach Art. 8 Bst. a.
³ Der Generalrat ist innert dreissig Tagen zu versammeln: a) wenn der Gemeinderat darum ersucht; b) wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich beim Präsidenten verlangt, um Geschäfte zu behandeln, die in der Zuständigkeit des Generalrates liegen.	³ Der Generalrat ist innert dreissig Tagen zu versammeln: a) wenn der Gemeinderat darum ersucht; b) wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich beim Präsidenten verlangt, um Geschäfte zu behandeln, die in der Zuständigkeit des Generalrates liegen.

Art. 20 Einberufung	Art. 20 Einberufung
¹ Die Einberufung des Generalrates erfolgt durch Einladungsschreiben, das mindestens vierzehn Tage im Voraus an die Ratsmitglieder zu versenden und im Mitteilungsblatt sowie auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen ist. Mit Zustimmung der Ratsmitglieder kann die Einladung elektronisch erfolgen. Den Medien werden die Unterlagen ebenfalls zugestellt.	¹ Die Einberufung des Generalrates erfolgt durch Einladungsschreiben, das mindestens vierzehn Tage im Voraus an die Ratsmitglieder zu versenden und im Mitteilungsblatt sowie auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen ist. Die Einladung erfolgt in der Regel elektronisch, auf persönlichen Wunsch kann sie einem Ratsmitglied jedoch in ausgedruckter statt in elektronischer Form zugestellt werden. Den Medien und der Öffentlichkeit stehen die Unterlagen ebenfalls auf der Website der Gemeinde zur Verfügung.



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

<p>² Wird der Generalrat in einem Zeitraum von weniger als zwanzig Tagen zweimal versammelt, so kann das Büro beschliessen, für beide Sitzungen nur eine einzige Einberufung zu verschicken. Die Einberufung hat jedoch die Geschäfte, die an jeder der beiden Sitzungen behandelt werden, ausdrücklich zu erwähnen.</p>	<p>² Wird der Generalrat in einem Zeitraum von weniger als zwanzig Tagen zweimal versammelt, so kann das Büro beschliessen, für beide Sitzungen nur eine einzige Einberufung zu verschicken. Die Einberufung hat jedoch die Geschäfte, die an jeder der beiden Sitzungen behandelt werden, ausdrücklich zu erwähnen.</p>
<p>³ In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände als Traktanden aufzuführen. Handelt es sich um eine Steuer, so bleiben die Anforderungen des Gesetzes über die Gemeindesteuern vorbehalten.</p>	<p>³ In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände als Traktanden aufzuführen. Handelt es sich um eine Steuer, so bleiben die Anforderungen des Gesetzes über den Finanzaushalt der Gemeinden vorbehalten.</p>
<p>⁴ Das Traktandum "Verschiedenes" wird ausser bei der Konstituierung in jeder Sitzung eröffnet.</p>	<p>⁴ Das Traktandum "Verschiedenes" wird in jeder Sitzung eröffnet, bei der Konstituierung jedoch nur auf vorgängigen Beschluss der Mehrheit der Ratsmitglieder.</p>
<p>⁵ Die Einberufung enthält auch Botschaften, Berichte und andere Dokumente, die im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen.</p>	<p>⁵ Die Einberufung enthält auch Botschaften, Berichte und andere Dokumente, die im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen.</p>

Art. 21 Teilnahmepflicht	Art. 21 Teilnahmepflicht
<p>¹ Im Verhinderungsfall melden sich die Mitglieder des Generalrates beim Präsidenten oder Sekretär unter Angabe der Gründe bis am Vortag der Sitzung ab.</p>	<p>¹ Im Verhinderungsfall melden sich die Mitglieder des Generalrates beim Präsidenten oder Sekretär unter Angabe der Gründe bis am Vortag der Sitzung ab.</p>
<p>² Falls es einem Generalrat unmöglich ist, sich fristgemäß abzumelden, so kann er dies innerhalb von zehn Tagen nach Wegfall des Grundes schriftlich nachholen.</p>	<p>² Falls es einem Generalrat unmöglich ist, sich fristgemäß abzumelden, so kann er dies innerhalb von zehn Tagen nach Wegfall des Grundes schriftlich nachholen.</p>
<p>³ Ein Mitglied des Generalrates, das ohne einen vom Büro als triftig anerkannten Grund drei aufeinander folgende Ratssitzungen versäumt, geht seines Amtes verlustig.</p>	<p>³ Ein Mitglied des Generalrates, das ohne einen vom Büro als triftig anerkannten Grund drei aufeinander folgende Ratssitzungen versäumt, geht seines Amtes verlustig.</p>
<p>⁴ Das Büro spricht die Amtsenthebung aus und veranlasst die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes entsprechend Artikel 44 dieses Reglements.</p>	<p>⁴ Das Büro spricht die Amtsenthebung aus und veranlasst die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes entsprechend Art. 43 Abs. 3 dieses Reglements.</p>

3.2 Allgemeine Regeln	3.2. Allgemeine Regeln
Art. 22 Beschlussfähigkeit Der Generalrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.	Art. 22 Beschlussfähigkeit Der Generalrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

Art. 23 Ausstand	Art. 23 Ausstand
<p>¹ Ein Mitglied des Generalrates darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst, sein Ehegatte oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.</p>	<p>¹ Ein Mitglied des Generalrates darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst, sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.</p>
<p>² Absatz ¹ findet bei Wahlen und Bezeichnungen, die der Generalrat unter seinen Mitgliedern vorzunehmen hat, keine Anwendung.</p>	<p>² Abs. 1 findet bei Wahlen und Bezeichnungen, die der Generalrat unter seinen Mitgliedern vorzunehmen hat, keine Anwendung.</p>
<p>³ Das Mitglied, das in den Ausstand tritt, gibt zuhanden des Protokolls seinen Ausstand bekannt und verlässt den Sitzungsraum. Dasselbe gilt für die Büro- und Kommissionssitzungen. In Streitfällen entscheidet das Büro.</p>	<p>³ Das Mitglied, das in den Ausstand tritt, gibt zuhanden des Protokolls seinen Ausstand bekannt und verlässt den Sitzungsraum. Dasselbe gilt für die Büro- und Kommissionssitzungen. In Streitfällen entscheidet das Büro.</p>
<p>⁴ Ist infolge von Ausständen das Quorum nicht mehr erreicht, so wird je nach Situation das Traktandum verschoben oder der Beschluss vom Oberamtmann gefasst.</p>	<p>⁴ Ist infolge von Ausständen das Quorum nicht mehr erreicht, so wird je nach Situation das Traktandum verschoben oder der Beschluss vom Oberamtmann gefasst.</p>
<p>⁵ Bei Verletzung der Ausstandspflicht ist der Beschluss anfechtbar.</p>	<p>⁵ Bei Verletzung der Ausstandspflicht ist der Beschluss anfechtbar.</p>
Art. 24 Regeln für Redner	Art. 24 Regeln für Redner
<p>¹ Wortmeldungen werden durch Handerheben angezeigt.</p>	<p>¹ Wortmeldungen werden durch Handerheben angezeigt.</p>
<p>² Voten sollen in der Regel die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.</p>	<p>² Voten sollen in der Regel die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.</p>
<p>³ Weicht der Redner vom Thema ab, führt ihn der Präsident darauf zurück. Bei wiederholten Abweichungen kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.</p>	<p>³ Weicht der Redner vom Thema ab, führt ihn der Präsident darauf zurück. Bei wiederholten Abweichungen kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.</p>
Art. 25 Ordnungsantrag	Art. 25 Ordnungsantrag
<p>¹ Mit einem Ordnungsantrag kann jedes Generalratsmitglied vorschlagen, den Verlauf der Beratungen zu ändern. Der Ordnungsantrag bezieht sich namentlich auf die Änderung der Tagesordnung, den Schluss einer Diskussion im Hinblick auf eine Abstimmung, die Unterbrechung der Sitzung oder die Vertagung der Beratung.</p>	<p>¹ Mit einem Ordnungsantrag kann jedes Generalratsmitglied vorschlagen, den Verlauf der Beratungen zu ändern. Der Ordnungsantrag bezieht sich namentlich auf die Änderung der Tagesordnung, den Schluss einer Diskussion im Hinblick auf eine Abstimmung, die Unterbrechung der Sitzung oder die Vertagung der Beratung.</p>
<p>² Um seine Wirkung zu erzielen, muss der Ordnungsantrag vom Generalrat angenommen werden, der nach einer diesbezüglichen Diskussion über den Antrag sofort zu entscheiden hat.</p>	<p>² Um seine Wirkung zu erzielen, muss der Ordnungsantrag vom Generalrat angenommen werden, der nach einer diesbezüglichen Diskussion über den Antrag sofort zu entscheiden hat.</p>
<p>³ Der Vorsitzende seinerseits hat das Recht, die Sitzung für höchstens fünfzehn Minuten zu unterbrechen.</p>	<p>³ Der Präsident seinerseits hat das Recht, die Sitzung für höchstens fünfzehn Minuten zu unterbrechen.</p>



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

Art. 26 Öffentlichkeit, Medien und Aufzeichnungen	Art. 26. Öffentlichkeit, Medien und Aufzeichnungen
<p>¹ Die Modalitäten der Öffentlichkeit des Generalrates und die Anwesenheit der Medien richten sich nach den Artikeln 6 und 19.</p>	<p>¹ Die Modalitäten der Öffentlichkeit der Sitzungen des Generalrates und die Anwesenheit der Medien richten sich nach Art. 20.</p>
<p>² Drittpersonen, die den Sitzungen des Generalrates beiwohnen, haben so Platz zu nehmen, dass sie den ordnungsgemässen Ablauf der Verhandlungen und insbesondere das genaue Feststellen der Abstimmungsergebnisse nicht behindern.</p>	<p>² Drittpersonen, die den Sitzungen des Generalrates beiwohnen, haben so Platz zu nehmen, dass sie den ordnungsgemässen Ablauf der Verhandlungen und insbesondere das genaue Feststellen der Abstimmungsergebnisse nicht behindern.</p>
<p>³ Für die Modalitäten der Ton- und Bildaufzeichnungen ist Artikel 3 ARGG zu beachten.</p>	<p>³ Für die Modalitäten der Ton- und Bildaufzeichnungen ist Art. 3 ARGG zu beachten.</p>
Art. 27 Ordnungszustand	Art. 27 Ordnungszustand
<p>¹ Wer als Mitglied des Generalrates den Anstand verletzt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Fährt er in der Störung der Verhandlung fort, so kann ihn der Vorsitzende nach Anhörung des Büros des Saales verweisen.</p>	<p>¹ Wer als Mitglied des Generalrates den Anstand verletzt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Fährt er in der Störung der Verhandlung fort, so kann ihn der Präsident nach Anhörung des Büros des Saales verweisen.</p>
<p>² Werden die Verhandlungen von Dritten gestört, so kann der Vorsitzende deren Ausweisung anordnen.</p>	<p>² Werden die Verhandlungen von Dritten gestört, so kann der Präsident deren Ausweisung anordnen.</p>
<p>³ Kann die Ordnung nicht wiederhergestellt werden, so hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.</p>	<p>³ Kann die Ordnung nicht wiederhergestellt werden, so hebt der Präsident die Sitzung auf.</p>
Art. 28 Informationsrecht	Art. 28 Informationsrecht
<p>¹ Jedes Mitglied des Generalrates kann Einsicht in amtliche Akten der Gemeinde beantragen und hat ein Anrecht auf Auskunft, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegensprechen. Die weiteren Bestimmungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Jedes Mitglied des Generalrates kann Einsicht in amtliche Akten der Gemeinde beantragen und hat ein Anrecht auf Auskunft, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegensprechen. Die weiteren Bestimmungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.</p>
	<p>² Zuständig für die Information über die Generalratsangelegenheiten von Amtes wegen und zuhanden der Medien ist das Präsidium des Generalrates oder eine andere vom Büro bezeichnete Person.</p>
<p>² Die Mitglieder des Generalrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie Kenntnis von Informationen erhalten, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher und privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.</p>	<p>³ Die Mitglieder des Generalrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie Kenntnis von Informationen erhalten, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher und privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.</p>
	<p>⁴ Eine Drittperson, die auf Einladung an einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit teilnimmt oder dabei anwesend ist, untersteht dem besonderen Sitzungsgeheimnis von Art. 7 Abs. 2 InfoG; das Präsidium gibt ihr nach der Sitzung besondere Weisungen zur Wahrung des Geheimnisses.</p>



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

3.3 Beratungen	3.3 Beratungen
Art. 29 Eröffnung der Sitzung Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemässe Einberufung fest. Er fragt die Mitglieder, ob sie Bemerkungen formeller Art zur Tagesordnung vorzubringen hätten. Er begrüsst gegebenenfalls die neuen Mitglieder des Generalrates. Anschliessend gibt er die Mitteilungen bekannt, die er als bedeutsam erachtet, und kann dem Gemeinderat auf Anfrage hin das Wort erteilen.	Art. 29 Eröffnung der Sitzung Der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemässe Einberufung fest. Er fragt die Mitglieder, ob sie Bemerkungen formeller Art zur Tagesordnung vorzubringen hätten. Er begrüsst gegebenenfalls die neuen Mitglieder des Generalrates. Anschliessend gibt er die Mitteilungen bekannt, die er als bedeutsam erachtet, und kann dem Gemeinderat auf Anfrage hin das Wort erteilen.
Art. 30 Verhandlungsablauf ¹ Der Verhandlungsablauf bestimmt sich nach der in der Einladung enthaltenen Traktandenliste. ² Anträge, welche die Reihenfolge der Traktandenliste betreffen, sind unmittelbar nach Bekanntgabe derselben zu stellen und unverzüglich zu behandeln.	Art. 30 Verhandlungsablauf ¹ Der Verhandlungsablauf bestimmt sich nach der in der Einladung enthaltenen Traktandenliste. ² Anträge, welche die Reihenfolge der Traktandenliste betreffen, sind unmittelbar nach Bekanntgabe derselben zu stellen und unverzüglich zu behandeln.
Art. 31 Generelle Diskussion ¹ Wurde eine Vorlage durch eine Kommission geprüft, so erhält der Präsident oder der Berichterstatter der Kommission das Wort; gegebenenfalls verteidigt der Berichterstatter der Minderheit deren Anträge. ² Anschliessend erhält der Vertreter des Gemeinderates das Wort. Dieser spricht als erster, wenn keine Kommission eingesetzt wurde. ³ Bei ratsinternen Geschäften wird der Bericht vom Büro vorgetragen. ⁴ Beim Rechenschaftsbericht, beim Voranschlag und bei der Jahresrechnung äussert sich der Vertreter des Gemeinderates als erster, dann der Berichterstatter der Finanzkommission.	Art. 31 Generelle Diskussion ¹ Wurde eine Vorlage durch eine Kommission geprüft, so erhält der Präsident oder der Berichterstatter der Kommission das Wort; gegebenenfalls verteidigt der Berichterstatter der Minderheit deren Anträge. ² Anschliessend erhält der Vertreter des Gemeinderates das Wort. Dieser spricht als erster, wenn keine Kommission eingesetzt wurde. ³ Bei ratsinternen Geschäften wird der Bericht vom Büro vorgetragen. ⁴ Beim Geschäftsbericht , beim Budget , bei der Jahresrechnung und den weiteren Geschäften , welche die Finanzkommission zuhanden des Generalrates prüfen muss, äussert sich der Vertreter des Gemeinderates als erster, dann der Berichterstatter der Finanzkommission.
⁵ Im Rahmen der allgemeinen Diskussion können sich die Mitglieder des Generalrates zu Wort melden, insbesondere um Nichteintreten auf die Vorlage oder deren Rückweisung zu beantragen. Sie können auch Gegenanträge stellen oder die Ablehnung der Vorlage beantragen. ⁶ Beim Rechenschaftsbericht, beim Voranschlag und bei der Jahresrechnung sind Nichteintretens Anträge ausgeschlossen. Hingegen kann eine Rückweisung verlangt werden. ⁷ Liegt ein Nichteintretens- oder ein Rückweisungsantrag vor, findet unmittelbar nach der allgemeinen Diskussion die entsprechende Abstimmung statt.	⁵ Im Rahmen der allgemeinen Diskussion können sich die Mitglieder des Generalrates zu Wort melden, insbesondere um Nichteintreten auf die Vorlage oder deren Rückweisung zu beantragen. Sie können auch Gegenanträge stellen oder die Ablehnung der Vorlage beantragen. ⁶ Beim Geschäftsbericht , beim Budget und bei der Jahresrechnung sind Nichteintretensanträge ausgeschlossen. Hingegen kann eine Rückweisung verlangt werden. ⁷ Liegt ein Nichteintretens- oder ein Rückweisungsantrag vor, findet unmittelbar nach der allgemeinen Diskussion die entsprechende Abstimmung statt.



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

	Art. 32 Form der Anträge und Rückkommen
Im bestehenden Reglement ist die Form der Anträge und Rückkommen beim Art. 41 geregelt. Die Gegenüberstellung dieses Artikels befindet sich auf der Seite 19 dieses Dokumentes.	¹ Anträge sind möglichst schriftlich zu stellen und dem Sekretariat des Generalrates vor oder während der Sitzung abzugeben. Anträge müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.
	² Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Der Präsident teilt dem Verfasser eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro sofort.
	³ Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das er vor weniger als drei Jahren befunden hat.

Art. 32 Detailberatung	Art. 33 Detailberatung
¹ Ist Eintreten beschlossen, wird die Diskussion fortgesetzt. Reglemente und andere Beschlussvorlagen werden artikelweise, der Rechenschaftsbericht kapitelweise und der Voranschlag und die Jahresrechnung rubrikweise nach der funktionalen Gliederung durchberaten, nachdem sich die Berichterstatter geäussert haben.	¹ Ist Eintreten beschlossen, wird die Diskussion fortgesetzt. Reglemente und andere Beschlussvorlagen werden artikelweise, der Geschäftsbericht kapitelweise und das Budget und die Rechnung des Vorjahres rubrikweise nach der funktionalen Gliederung durchberaten, nachdem sich die Berichterstatter geäussert haben.
² Die Mitglieder des Generalrates können das Wort ergreifen und namentlich Abänderungs- oder Gegenanträge stellen. Änderungsanträge zu Bestimmungen von Reglementen werden schriftlich vorgebracht.	² Die Mitglieder des Generalrates können das Wort ergreifen und namentlich Abänderungs- oder Gegenanträge stellen. Änderungsanträge zu Bestimmungen von Reglementen werden schriftlich vorgebracht.
³ Ist die Diskussion geschlossen, so werden die Berichterstatter und der Gemeinderat aufgerufen, die Voten zu beantworten und dazu Stellung zu nehmen. Handelt es sich um den Rechenschaftsbericht, den Voranschlag oder die Jahresrechnung, so äussert sich der Vertreter des Gemeinderates als erster, dann der Berichterstatter der Finanzkommission.	³ Ist die Diskussion geschlossen, so werden die Berichterstatter und der Gemeinderat aufgerufen, die Voten zu beantworten und dazu Stellung zu nehmen. Handelt es sich um den Geschäftsbericht , das Budget oder die Jahresrechnung , so äussert sich der Vertreter des Gemeinderates als erster, dann der Berichterstatter der Finanzkommission.

Art. 33 Zweite Lesung	Art. 34 Zweite Lesung
¹ Über Reglemente kann eine zweite Lesung stattfinden, sofern sich das Büro oder der Generalrat auf Antrag eines Mitgliedes dafür entscheidet.	¹ Über Reglemente kann eine zweite Lesung stattfinden, sofern sich das Büro oder der Generalrat auf Antrag eines Mitgliedes dafür entscheidet.
² Über eine allfällige zweite Lesung muss spätestens am Schluss der ersten Lesung entschieden werden. In einem solchen Falle findet die Gesamtabstimmung erst am Ende der zweiten Lesung statt.	² Über eine allfällige zweite Lesung muss spätestens am Schluss der ersten Lesung entschieden werden. In einem solchen Falle findet die Gesamtabstimmung erst am Ende der zweiten Lesung statt.
³ Die zweite Lesung ist endgültig, und es erfolgt keine Zusatzlesung für jene Bestimmungen, die in der zweiten Lesung abgeändert worden sind.	³ Die zweite Lesung ist endgültig, und es erfolgt keine Zusatzlesung für jene Bestimmungen, die in der zweiten Lesung abgeändert worden sind.



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

3.4 Abstimmungen	3.4. Abstimmungen
Art. 34 Reihenfolge ¹ Nachdem der Präsident die Diskussion geschlossen hat, fragt er die Mitglieder, welche Änderungs- oder Gegenanträge vorgebracht haben, ob sie diese aufrechterhalten. ² Der Gemeinderat kann sich einem Änderungs- oder Gegenantrag anschliessen. In diesem Fall tritt dieser Antrag für die Reihenfolge der Abstimmungen in den Rang des Gemeinderatsantrags ein. Der ursprüngliche Inhalt des Gemeinderatsantrages kann von der Kommission oder von einem Mitglied des Generalrats aufgenommen werden, was jedoch keinen höheren Rang des Antrags für die Abstimmung nach sich zieht. ³ Die Kommission kann sich einem Abänderungs- oder Gegenantrag anschliessen. Absatz ² gilt alsdann sinngemäss. ⁴ Kommt keine Einigung zustande, lässt der Präsident zuerst über den Vorschlag des Gemeinderates und dann über die Abänderungs- oder Gegenanträge abstimmen. Erhält der Antrag des Gemeinderates die Mehrheit der Stimmen, werden die anderen Anträge der Versammlung nicht mehr unterbreitet. ⁵ Erhält der Antrag des Gemeinderates nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird nach dem gleichen Verfahren zuerst über den Antrag der Kommission und gegebenenfalls über die übrigen Anträge abgestimmt. ⁶ Ist das Ergebnis der Abstimmung offensichtlich, so kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden, es sei denn, ein Mitglied des Generalrates verlange deren Zählung.	Art. 35 Reihenfolge ¹ Nachdem der Präsident die Diskussion geschlossen hat, fragt er die Mitglieder, welche Änderungs- oder Gegenanträge vorgebracht haben, ob sie diese aufrechterhalten. ² Der Gemeinderat kann sich einem Änderungs- oder Gegenantrag anschliessen. In diesem Fall tritt dieser Antrag für die Reihenfolge der Abstimmungen in den Rang des Gemeinderatsantrages ein. Der ursprüngliche Inhalt des Gemeinderatsantrages kann von der Kommission oder von einem Mitglied des Generalrats aufgenommen werden, was jedoch keinen höheren Rang des Antrags für die Abstimmung nach sich zieht. ³ Die Kommission kann sich einem Abänderungs- oder Gegenantrag anschliessen. Abs. 2 gilt alsdann sinngemäss. ⁴ Kommt keine Einigung zustande, lässt der Präsident zuerst über den Vorschlag des Gemeinderates und dann über die Abänderungs- oder Gegenanträge abstimmen. Erhält der Antrag des Gemeinderates die Mehrheit der Stimmen, werden die anderen Anträge dem Rat nicht mehr unterbreitet. ⁵ Erhält der Antrag des Gemeinderates nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird nach dem gleichen Verfahren zuerst über den Antrag der Kommission und gegebenenfalls über die übrigen Anträge abgestimmt. ⁶ Ist das Ergebnis der Abstimmung offensichtlich, so kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden, es sei denn, ein Mitglied des Generalrates verlange deren Zählung.
Art. 35 Gesamtabstimmung ¹ Enthält ein Geschäft mehrere Bestimmungen oder handelt es sich um den Voranschlag oder die Jahresrechnung, findet am Schluss der Beratungen eine Gesamtabstimmung statt, wobei die bei der Detailberatung vorgenommenen Änderungen einbezogen werden. ² Bei einer Gesamtabstimmung werden die Stimmen immer ausgezählt.	Art. 36 Gesamtabstimmung ¹ Enthält ein Geschäft mehrere Bestimmungen oder handelt es sich um das Budget oder die Jahresrechnung, findet am Schluss der Beratungen eine Gesamtabstimmung statt, wobei die bei der Detailberatung vorgenommenen Änderungen einbezogen werden. ² Bei einer Gesamtabstimmung werden die Stimmen immer ausgezählt.
Art. 36 Form ¹ Der Generalrat stimmt durch Handerheben ab.	Art. 37 Form ¹ Der Generalrat stimmt durch Handerheben ab.



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

<p>² Im Zweifelsfall kann der Präsident die Abstimmung oder Wahl wiederholen. Wenn die Zweifel damit nicht aufgehoben sind, kann er die Abstimmung durch Namensaufruf anordnen. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro über ein Begehr, wonach eine Abstimmung oder Wahl zu wiederholen sei.</p>	<p>² Im Zweifelsfall kann der Präsident die Abstimmung oder Wahl wiederholen. Wenn die Zweifel damit nicht aufgehoben sind, kann er die Abstimmung durch Namensaufruf anordnen. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro über ein Begehr, wonach eine Abstimmung oder Wahl zu wiederholen sei.</p>
<p>³ Die Abstimmung erfolgt unter Namensaufruf oder geheim, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.</p>	<p>³ Die Abstimmung erfolgt unter Namensaufruf oder geheim, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.</p>
<p>⁴ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.</p>	<p>⁴ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.</p>

3.5 Parlamentarische Vorstösse

Art. 37 Antrag	Art. 38 Antrag
<p>¹ Die anwesenden Generalräte können zu den in Beratung stehenden Gegenständen andere Anträge stellen.</p>	<p>¹ Unter dem Traktandum "Parlamentarische Vorstösse" werden Motionen, Postulate oder Resolutionen behandelt. Motionen und Postulate werden schriftlich in der Regel mindestens 60 Tage vor der GnR-Sitzung eingereicht. Nach Möglichkeit werden diese zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme des Gemeinderates in die Botschaft integriert.</p>
<p>² Nach Erledigung der Geschäfte der Tagesordnung kann jedes Mitglied zu anderen, dem Generalrat zustehenden Geschäften Anträge stellen.</p>	<p>² Ein parlamentarischer Vorstoss kann durch seine Autoren vor der Überweisung zurückgezogen werden.</p>
<p>³ Der Generalrat entscheidet noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung, ob den Anträgen Folge gegeben werden soll. Ist das der Fall, so werden sie dem Gemeinderat überwiesen, der dazu Stellung nimmt und sie innert Jahresfrist dem Generalrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Entscheid kann auch nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn der Antrag eine längere Prüfung erfordert.</p>	<p>³ Der Generalrat entscheidet noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung, ob den Anträgen Folge gegeben werden soll. Ist das der Fall, so werden sie dem Gemeinderat überwiesen, der dazu Stellung nimmt und sie innert Jahresfrist dem Generalrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Entscheid kann auch nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn der Antrag eine längere Prüfung erfordert.</p>

Art. 38 Motion	Art. 39 Motion
<p>Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen.</p>	<p>¹ Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen.</p>



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

Art. 39 Postulat	Art. 40 Postulat
<p>Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen, darüber zu berichten und allenfalls Antrag zu stellen.</p>	<p>¹ Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen, darüber zu berichten und allenfalls Antrag zu stellen.</p> <p>² Das Postulat wird beim Sekretariat des Generalrates schriftlich eingereicht. Der erstgenannte Generalrat gilt als Kontaktperson. Nach der Überweisung des Postulates beträgt die Frist für die Behandlung durch den Gemeinderat maximal ein Jahr.</p>

Art. 40 Resolutionen	Art. 41 Resolutionen
<p>¹ Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.</p>	<p>¹ Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.</p>
<p>² Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.</p>	<p>² Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Parlamentarische Vorstöße" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.</p>
<p>³ Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.</p>	<p>³ Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.</p>

Art. 41 Form der Anträge und Rückkommen	Art. 32 Form der Anträge und Rückkommen
<p>¹ Anträge sind schriftlich zu stellen und dem Sekretär des Generalrates vor oder während der Sitzung abzugeben. Anträge müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.</p>	<p>¹ Anträge sind möglichst schriftlich zu stellen und dem Sekretariat des Generalrates vor oder während der Sitzung abzugeben. Anträge müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.</p>
<p>² Der Präsident kann die Mitglieder, welche einen Antrag stellen, einladen, sich kurz zu fassen. Die mündliche Begründung kann auf die nächste Sitzung verschoben werden.</p>	<p>² Der Präsident kann die Mitglieder, welche einen Antrag stellen, einladen, sich kurz zu fassen. Die mündliche Begründung kann auf die nächste Sitzung verschoben werden.</p>
<p>³ Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Der Präsident teilt dem Verfasser eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro sofort.</p>	<p>² Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Der Präsident teilt dem Verfasser eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro sofort.</p>
<p>⁴ Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das er vor weniger als drei Jahren befunden hat.</p>	<p>³ Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das er vor weniger als drei Jahren befunden hat.</p>

Art. 42 Behandlung der Anträge	Art. 42 Behandlung der Anträge
<p>¹ Offensichtlich unzulässige Anträge können vom Büro zurückgewiesen werden.</p>	<p>¹ Offensichtlich unzulässige Anträge können vom Büro zurückgewiesen werden.</p>
<p>² Der Gemeinderat kann zu den als zulässig erachteten Anträgen Stellung nehmen, bevor der Generalrat über ihre Überweisung abstimmt.</p>	<p>² Der Gemeinderat kann zu den als zulässig erachteten Anträgen Stellung nehmen, bevor der Generalrat über ihre Überweisung abstimmt.</p>



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

³ Nach der Stellungnahme des Gemeinderates wird die Diskussion eröffnet. Anschliessend wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.	³ Nach der Stellungnahme des Gemeinderates wird die Diskussion eröffnet. Anschliessend wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.
⁴ Ein erheblich erklärter Antrag wird an den Gemeinderat überwiesen, welcher innert Jahresfrist zu dessen Inhalt Stellung nimmt.	⁴ Ein erheblich erklärter Antrag wird an den Gemeinderat überwiesen, welcher innert Jahresfrist zu dessen Inhalt Stellung nimmt.
⁵ Die Stellungnahme des Gemeinderates ist dem Urheber des Antrags spätestens fünf Tage vor der Sitzung vorzulegen, in welcher der Antrag behandelt wird.	⁵ Die Stellungnahme des Gemeinderates ist dem Urheber des Antrags spätestens fünf Tage vor der Sitzung vorzulegen, in welcher der Antrag behandelt wird.

Art. 43 Fragen	Art. 42 Fragen
¹ Dem Gemeinderat können im Traktandum „Verschiedenes“ Fragen gestellt werden. Dieser antwortet sofort oder an der nächsten Generalratssitzung.	¹ Dem Gemeinderat können im Traktandum „Verschiedenes“ Fragen gestellt werden. Der Begriff der Fragen schliesst alle anderen Vorstösse wie Beobachtungen, Bemerkungen, Wünsche, Anfragen und Kritiken ein. Der Gemeinderat antwortet sofort oder an der nächsten Generalratssitzung.
² Die Fragen werden vorzugsweise schriftlich gestellt. Fragen, die vor der Sitzung schriftlich gestellt wurden, müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.	² Die Fragen werden vorzugsweise schriftlich gestellt. Fragen, die vor der Sitzung schriftlich gestellt wurden, müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.

Art. 44 Andere Vorstösse	Art. 44 Andere Vorstösse
Andere Vorstösse wie Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Anfragen, Gesuche, Kritiken usw. werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderates erfordern.	Andere Vorstösse wie Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Anfragen, Gesuche, Kritiken usw. werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderates erfordern.

3.6 Wahlen	3.6 Wahlen
------------	------------

Art. 45 Generalrat	Art. 43 Generalrat
¹ Die Generalratsmitglieder werden nach dem Proporzsystem gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte an der Urne durch Listenwahl gewählt und durch das Wahlbüro als gewählt proklamiert.	¹ Die Generalratsmitglieder werden nach dem Proporzsystem gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte an der Urne durch Listenwahl gewählt und durch das Wahlbüro als gewählt proklamiert.
² Die Amts dauer beträgt fünf Jahre. Nach Vakanzen läuft die Amts dauer der neu eingetretenen Ratsmitglieder mit der Legislaturperiode ab.	² Die Amts dauer beträgt fünf Jahre. Nach Vakanzen läuft die Amts dauer der neu eingetretenen Ratsmitglieder mit der Legislaturperiode ab.
³ Im Falle von Vakanzen erklärt der Gemeinderat den ersten nicht gewählten Kandidaten jener Liste, welcher der zu ersetzen de Generalrat angehört, als gewählt, sofern dieser vorgängig seine Zustimmung gegeben hat.	³ Im Falle von Vakanzen erklärt der Gemeinderat den ersten nicht gewählten Kandidaten jener Liste, welcher der zu ersetzen de Generalrat angehört, als gewählt. Sofern dieser vorgängig seine Zustimmung gegeben hat.



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

Art. 46 Präsident, Vizepräsident <p>¹ Der Präsident und der Vizepräsident werden für eine Dauer von zwölf Monaten gewählt. Sie sind in der gleichen Legislaturperiode nicht wieder als solche wählbar.</p> <p>² Wird das Amt des Präsidenten mehr als sechs Monate vor Ende der Amtszeit frei, nimmt der Generalrat die Wahl eines neuen Präsidenten vor. Im anderen Falle übt der Vizepräsident die Präsidentschaft aus. Er bleibt für das folgende Jahr als Präsident wählbar.</p> <p>³ Das Amtsjahr des Präsidenten und des Vizepräsidenten endigt mit der Sitzung, an welcher die Jahresrechnung genehmigt wird.</p>	Art. 44 Präsident, Vizepräsident <p>¹ Der Präsident und der Vizepräsident werden für eine Dauer von zwölf Monaten gewählt. Sie sind in der gleichen Legislaturperiode nicht wieder als solche wählbar.</p> <p>² Wird das Amt des Präsidenten mehr als sechs Monate vor Ende der Amtszeit frei, nimmt der Generalrat die Wahl eines neuen Präsidenten vor. Im anderen Falle übt der Vizepräsident die Präsidentschaft aus. Er bleibt für das folgende Jahr als Präsident wählbar.</p> <p>³ Das Amtsjahr des Präsidenten und des Vizepräsidenten endigt mit der Sitzung, an welcher die Jahresrechnung genehmigt wird.</p>
Art. 47 Stimmenzähler <p>Die Stimmenzähler und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Die Stellvertreter ersetzen abwesende Stimmenzähler an den Sitzungen des Generalrates.</p>	Art. 45 Stimmenzähler <p>Die Stimmenzähler und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Die Stellvertreter ersetzen abwesende Stimmenzähler an den Sitzungen des Generalrates.</p>
Art. 48 Kommissionsmitglieder <p>¹ Ist die Anzahl der Mitglieder einer Kommission, die in die Zuständigkeit des Generalrats fällt, weder vom kantonalen noch vom kommunalen Recht bestimmt, so legt der Generalrat vor der Wahl die Mitgliederzahl fest (Art. 12 Abs.⁴ bleibt vorbehalten).</p> <p>² Die Mitglieder einer Kommission werden auf Vorschlag der im Generalrat vertretenen Parteien oder Gruppierungen für die Dauer der Legislaturperiode aus den Aktivbürgern der Gemeinde oder aus den Mitgliedern des Generalrates gewählt, wobei die Fraktionsstärke im Sinne von Art. 2 Abs.⁵ und Art. 5 angemessen zu berücksichtigen ist.</p>	Art. 46 Kommissionsmitglieder <p>¹ Ist die Anzahl der Mitglieder einer generalrätslichen Kommission, die in die Zuständigkeit des Generalrats fällt, weder vom kantonalen noch vom kommunalen Recht bestimmt, so legt der Generalrat vor der Wahl die Mitgliederzahl fest (Art. 12 Abs. 4 bleibt vorbehalten).</p> <p>² Die Kommissionsmitglieder sowie die Agglomerationsräte werden auf Vorschlag der im Generalrat vertretenen Parteien oder Gruppierungen für die Dauer der Legislaturperiode aus den Aktivbürgern der Gemeinde oder aus den Mitgliedern des Generalrates gewählt. Sowohl bei generalrätslichen Kommissionen als auch bei Kommissionen, deren Mitglieder von der Legislative (ganz oder teilweise) zu bestellen sind, ist die Fraktionsstärke im Sinne von Art. 2 Abs. 5 und Art. 5 angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>³ Die Präsidenten der Parteien oder Gruppierungen legen dem Büro deren Kandidatenvorschläge vor.</p>	<p>³ Die Präsidenten der Parteien oder Gruppierungen legen dem Büro deren Kandidatenvorschläge vor.</p>
<p>⁴ Auf besonderen Beschluss des Generalrats können ausnahmsweise handlungsfähige Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde gewählt werden.</p>	<p>⁴ Auf besonderen Beschluss des Generalrats können ausnahmsweise handlungsfähige Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde gewählt werden.</p>



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

3.7 Protokolle

3.7. Protokolle

Art. 49 Inhalt, Redaktionsfrist	Art. 47 Inhalt, Redaktionsfrist
<p>¹ Über die Verhandlungen des Generalrates wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Generalrates und des Gemeinderates sowie die Anzahl der am Sitzungstag zählenden Stimmbürger (Art. 55 Abs. 1), die Liste der entschuldigten oder abwesenden Mitglieder des Generalrates und des Gemeinderates, die Beschlüsse, das Ergebnis jeder Abstimmung oder Wahl und die Zusammenfassung der Diskussionen, die Anträge, die Fragen und anderen Vorstösse der Mitglieder des Generalrates, die Antworten des Gemeinderates, die Namen der Personen, die in den Ausstand getreten sind und die Gründe für den Ausstand, die Ausweisungen von Generalratsmitgliedern und Dritten sowie die Aufhebung der Versammlung. Es wird vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet.</p> <p>² Das Protokoll ist innert zwanzig Tagen auszufertigen. Es kann auf der Gemeindekanzlei und im Internet eingesehen werden.</p>	<p>¹ Über die Verhandlungen des Generalrates wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Generalrates und des Gemeinderates sowie die Anzahl der am Sitzungstag zählenden Stimmbürger (Art. 54 Abs. 1), die Liste der entschuldigten oder abwesenden Mitglieder des Generalrates und des Gemeinderates, die Beschlüsse, das Ergebnis jeder Abstimmung oder Wahl und die Zusammenfassung der Diskussionen, die Anträge, die Fragen und anderen Vorstösse der Mitglieder des Generalrates, die Antworten des Gemeinderates, die Namen der Personen, die in den Ausstand getreten sind und die Gründe für den Ausstand, die Ausweisungen von Generalratsmitgliedern und Dritten sowie die Aufhebung der Versammlung. Es wird vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet.</p> <p>² Das Protokoll ist innert zwanzig Tagen auszufertigen. Es kann auf der Gemeindekanzlei und im Internet eingesehen werden.</p>
<p>Art. 50 Zustellung, Genehmigung</p> <p>¹ Das Protokoll ist den Mitgliedern des Generalrates mit der Traktandenliste der nächsten Sitzung zuzustellen. Die Genehmigung erfolgt eingangs dieser Sitzung.</p> <p>² Finden innert weniger als zwanzig Tagen zwei kurz aufeinander folgende Sitzungen statt, so kann das Protokoll der beiden Sitzungen den Mitgliedern des Generalrates nachträglich zugestellt werden, spätestens aber mit der Einberufung zur darauf folgenden Sitzung, an welcher es dem Generalrat zur Genehmigung vorgelegt wird.</p> <p>³ Der Versand des Protokolls, der Traktandenliste sowie weiteren Unterlagen erfolgt elektronisch, falls nicht anders erwünscht.</p>	<p>Art. 48 Zustellung, Genehmigung</p> <p>¹ Das Protokoll ist den Mitgliedern des Generalrates mit der Traktandenliste der nächsten Sitzung zuzustellen. Die Genehmigung erfolgt eingangs dieser Sitzung.</p> <p>² Finden innert weniger als zwanzig Tagen zwei kurz aufeinander folgende Sitzungen statt, so kann das Protokoll der beiden Sitzungen den Mitgliedern des Generalrates nachträglich zugestellt werden, spätestens aber mit der Einberufung zur darauffolgenden Sitzung, an welcher es dem Generalrat zur Genehmigung vorgelegt wird.</p> <p>³ Der Versand des Protokolls, der Traktandenliste sowie weiteren Unterlagen erfolgt elektronisch, falls nicht anders erwünscht.</p>

Art. 51 Eingaben, Hilfsmittel	Art. 49 Eingaben, Hilfsmittel
<p>¹ Um die Ausfertigung des Protokolls zu erleichtern, sind die Generalräte gebeten, dem Sekretär ein Exemplar ihrer Eingaben zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>¹ Um die Ausfertigung des Protokolls zu erleichtern, stellen die Generalräte dem Sekretär ein Exemplar ihrer schriftlichen Eingaben zur Verfügung.</p>



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

<p>² Der Sekretär kann auch technische Hilfsmittel für die Aufzeichnung der Verhandlungen verwenden, wenn dies bei Beginn der Sitzung bekannt gegeben wird. Er zeichnet die Beratungen ausserdem auf, wenn der entsprechende Antrag von einem Mitglied des Generalrats gestellt und von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gutgeheissen wird. Die Aufzeichnung darf gelöscht werden, nachdem die Genehmigung des Protokolls rechtskräftig wurde.</p>	<p>² Der Sekretär kann auch technische Hilfsmittel für die Aufzeichnung der Verhandlungen verwenden, wenn dies bei Beginn der Sitzung bekannt gegeben wird. Er zeichnet die Beratungen ausserdem auf, wenn der entsprechende Antrag von einem Mitglied des Generalrats gestellt und von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gutgeheissen wird. Die Aufzeichnung darf gelöscht werden, nachdem die Genehmigung des Protokolls rechtskräftig wurde.</p>
--	--

4 Schlussbestimmungen	4 Schlussbestimmungen
Art. 52 Rechtsmittel <p>¹ Jeder Beschluss des Generalrates oder dessen Büros kann innert dreissig Tagen, durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.</p> <p>² Die Beschwerdebefugnis steht den Mitgliedern des Generalrates sowie dem Gemeinderat zu.</p>	Art. 50 Rechtsmittel <p>¹ Jeder Beschluss des Generalrates oder dessen Büros kann innert dreissig Tagen¹, durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.</p> <p>² Die Beschwerdebefugnis steht den Mitgliedern des Generalrates sowie dem Gemeinderat zu.</p>
Art. 53 Zusammenschluss von Gemeinden <p>Bezüglich des Zusammenschlusses von Gemeinden gelten die Bestimmungen von Artikel 133 bis 142b GG sowie das Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (GZG, 141.1.1).</p>	Art. 51 Zusammenschluss von Gemeinden <p>Bezüglich des Zusammenschlusses von Gemeinden gelten die Bestimmungen von Art. 133 bis 142b GG sowie das Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (GZG, 141.1.1).</p>
Art. 54 Fakultatives Referendum <p>¹ Beschlüsse des Generalrates betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Ausgabe, die nicht in einem Rechnungsjahr gedeckt werden kann, oder eine Bürgschaft, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen könnte;b) eine Steuer, eine andere öffentliche Abgabe, oder eine Kompetenzdelegation gemäss Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Gemeinden;c) die Gründung eines Gemeindeverbandes oder der Beitritt zu einem solchen Verband;d) ein allgemeinverbindliches Reglement;e) die Zahl der Generalräte;	Art. 52 Fakultatives Referendum <p>¹ Beschlüsse des Generalrates betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Ausgabe, die nicht in einem Rechnungsjahr gedeckt werden kann, oder eine Bürgschaft, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen könnte;a) eine Steuer, eine andere öffentliche Abgabe, oder eine Kompetenzdelegation gemäss Art. 67 Abs. 3 GFHG;b) die Gründung eines Gemeindeverbandes oder der Beitritt zu einem solchen Verband;c) ein allgemeinverbindliches Reglement;d) die Zahl der Generalräte;

¹ Während der Geltungsdauer von Art. 6 der Verordnung des Staatsrats vom 3. Juni 2020 über eine zeitlich begrenzte Änderung bestimmter Fristen der Gesetzgebung über die Gemeinden (SGF 821.40.52) beträgt die Beschwerdefrist nicht 30 Tage, sondern 20 Tage ab dem Beschluss des Generalrats.



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

f) die Zahl der Gemeinderäte; unterliegen dem Referendum, wenn ein Zehntel der Aktivbürger der Gemeinde es schriftlich verlangt.	e) die Zahl der Gemeinderäte; unterliegen dem Referendum, wenn ein Zehntel der Aktivbürger der Gemeinde es schriftlich verlangt. Für das Finanzreferendum wird auf das Finanzreglement der Gemeinde Düdingen verwiesen.
² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.	² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.
³ Gegen einen negativen Entscheid gibt es kein Referendum.	³ Gegen einen negativen Entscheid gibt es kein Referendum.

Art. 55 Initiative	Art. 53 Initiative
Die Aufgaben des Generalrates im Bereich der Volksinitiative richten sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.	Die Aufgaben des Generalrates im Bereich der Volksinitiative richten sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.

Art. 56 Gesetzliche Publikationen	Art. 54 Gesetzliche Publikationen
¹ Beschlüsse, die gemäss Gemeindegesetz dem fakultativen Referendum unterliegen, sind vom Gemeinderat innert dreissig Tagen im Amtsblatt zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist die Zahl der erforderlichen Unterschriften anzugeben; sie bestimmt sich nach der Zahl der Personen, die am Tag, an dem diese Beschlüsse gefasst wurden, in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt waren.	¹ Beschlüsse, die gemäss dem Gemeindegesetz oder gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden dem fakultativen Referendum unterliegen, sind vom Gemeinderat innert dreissig Tagen im Amtsblatt zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist die Zahl der erforderlichen Unterschriften anzugeben; sie bestimmt sich nach der Zahl der Personen, die am Tag, an dem diese Beschlüsse gefasst wurden, in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt waren.
² Die Publikationen im Amtsblatt betreffend Volksinitiativen richten sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.	² Die Publikationen im Amtsblatt betreffend Volksinitiativen richten sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.
³ Die Dokumente zum Initiativ- und Referendumsrecht, die im Amtsblatt veröffentlicht werden, sind Gegenstand einer Publikation auf der Website der Gemeinde.	³ Die Dokumente zum Initiativ- und Referendumsrecht, die im Amtsblatt veröffentlicht werden, sind Gegenstand einer Publikation auf der Website der Gemeinde.

Art. 57 Entschädigungen	Art. 55 Entschädigungen
¹ Die Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen, auf welche die Mitglieder des Generalrates und seiner Kommissionen Anrecht haben, werden am Anfang jeder Legislaturperiode festgelegt.	¹ Die Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen, auf welche die Mitglieder des Generalrates und seiner Kommissionen Anrecht haben, werden am Anfang jeder Legislaturperiode festgelegt.
² Der Sekretär der jeweiligen Kommission führt das Verzeichnis der zu Entschädigungen berechtigenden Sitzungen.	² Der Sekretär der jeweiligen Kommission führt das Verzeichnis der zu Entschädigungen berechtigenden Sitzungen.
³ Verlässt ein Mitglied des Generalrates ohne Angabe triftiger Gründe die Sitzung vorzeitig, entfällt der Anspruch auf eine Entschädigung.	³ Verlässt ein Mitglied des Generalrates ohne Angabe triftiger Gründe die Sitzung vorzeitig, entfällt der Anspruch auf eine Entschädigung.



Geschäftsreglement des Generalrats der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

⁴ Die Entschädigungen werden gemäss der Präsenzliste und der durchgeführten Kontrollen jährlich ausbezahlt. Im Zweifelsfall oder bei Beanstandung entscheidet das Büro endgültig.

⁴ Die Entschädigungen werden gemäss der Präsenzliste und der durchgeführten Kontrollen jährlich ausbezahlt. Im Zweifelsfall oder bei Beanstandung entscheidet das Büro **endgültig**.

	Art. 56 Aufhebung Das Geschäftsreglement des Generalrates der Gemeinde Düdingen vom 10. Oktober 2016 wird per 30. April 2021 aufgehoben.
--	--

Art. 58 Inkraftsetzung	Art. 57 Inkraftsetzung
Dieses Reglement tritt durch den Beschluss des Generalrates und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft auf den Tag des Beschlusses in Kraft.	Dieses Reglement tritt durch den Beschluss des Generalrates und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft auf den 1. Mai 2021 in Kraft.